



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
per Fax: +43 1 7158258

Wien, 10.09.2021

Beschwerdeführer:



Belangte Behörde: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

wegen: Bescheidbeschwerde (zu GZ 2020-0.805.196) vom 07.03.2021

SÄUMNISBESCHWERDE

gemäß Art. 132 Abs. 3 B-VG iVm §§ 7 ff VwGVG

I. Beschwerdegegenstand

Der Beschwerdeführer hat per Schreiben vom 14.02.2021 eine Bescheidbeschwerde (zu GZ 2020-0.805.196) eingebracht. Die Behörde hat bis zum jetzigen Zeitpunkt keine verwaltungsbehördlichen Akte gesetzt, um ihrer Entscheidungspflicht nachzukommen.

Da der Beschwerdeführer durch die Untätigkeit der Behörde in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung verletzt wird, stellt dieser nach Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Frist gemäß § 132 Abs. 3 B-VG iVm § 7 VwGVG den

Antrag

das Bundesverwaltungsgericht möge über die Bescheidbeschwerde vom 14.02.2021 entscheiden.

II. Beschwerdebegründung

Da seit dem Einlangen der Bescheidbeschwerde bei der belangten Behörde die Entscheidungsfrist von sechs Monaten abgelaufen ist, wurde der Beschwerdeführer in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung verletzt. Die Verzögerung ist zudem auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen, da diese weder durch ein schuldhaftes Verhalten des Beschwerdeführers noch durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war.

